

## **ANTRAG**

**der Fraktion der FDP**

### **Parlamentsinformationsgesetz – Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag näher ausgestalten**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Dem Parlament obliegt die Kontrolle der Landesregierung. Eine effektive Ausübung dieses aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgenden Rechtes setzt eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch die Landesregierung voraus.
2. Die Landesregierung kommt derzeit ihrer Verpflichtung aus Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur unzureichend nach. Es bedarf daher einer einfachgesetzlichen Regelung über die nähere Ausgestaltung der Informationspflichten der Landesregierung.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Parlamentsinformationsgesetz vorzulegen, welches die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag aus Artikel 39 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern näher ausgestaltet sowie dem Parlament die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den geplanten Vorhaben der Landesregierung einräumt, welche diese bei ihrer Willensbildung zu berücksichtigen hat. Insbesondere ist eine frühzeitige Unterrichtungspflicht des Landtages über

- die Vorbereitung von Gesetzen mit dem Zeitpunkt der Verbandsanhörung,
- wichtige Angelegenheiten der Landesplanung,

- den geplanten Abschluss von Staatsverträgen sowie, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind, über
- Bundesratsangelegenheiten,
- beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
- die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen und
- Angelegenheiten der Europäischen Union vorzusehen.

**René Domke und Fraktion**

### **Begründung:**

Die Verpflichtung der Landesregierung, den Landtag über geplante Vorhaben frühzeitig zu informieren ist bereits in Artikel 39 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Artikel 39 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht die nähere Ausgestaltung dieser Informationspflichten durch Gesetz. Ein Parlamentsinformationsgesetz entspricht dem Selbstverständnis des Parlaments und gewährleistet, dass das Landesparlament durch die Landesregierung noch frühzeitiger und umfassender über geplante Initiativen der Landesregierung informiert wird.

In der jüngsten Vergangenheit kommt die Landesregierung ihrer Verpflichtung der frühzeitigen Unterrichtung des Parlaments, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Gesetzesentwürfen, nicht nach. Die Gesetzesinitiativen der Landesregierung erreichen die Mitglieder dieses Landtages erst zwei Wochen vor der geplanten Ersten Lesung. Dies ist eine rechtzeitige, d. h. gerade noch nicht verspätete, aber keine frühzeitige Unterrichtung.